

halten. Natürlich soll man nicht darüber rechten, ob nun diese oder jene Einzelquelle oder -schrift noch anzuführen gewesen wäre. Amira wollte die Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters bewußt nur klassifizieren und exemplifizieren. Aber er behandelte die Klassen recht unterschiedlich. Die Urkunden nahm er — nach ihrer generellen Kennzeichnung — überhaupt aus (3. Aufl. S. 17). Bei E. tauchen sie in mannigfachen Zusammenhängen auf, aber die großen territorialen Urkundenbücher werden auch nicht in repräsentativer Auswahl verzeichnet. Akten waren Quellen, die Amira nicht lagen, er übergeht sie. Jetzt findet man immerhin die Deutschen Reichstagsakten, Ältere Reihe. Aber etwa die landständischen Akten fehlen ganz, obgleich ihre Publikationen doch z. B. in Jülich mit 1400, in Bayern mit 1429 einsetzen. Wenn in der fränkischen Zeit ein Bischof einige Reformvorschläge macht, so ist das einige Textzeilen wert; die Reformatio Sigismundi erscheint nicht einmal in einer Anmerkung. Das ist kein Vorwurf gegen die Neuauflage, sondern eine Erinnerung daran, wie stark gewisse traditionelle Bewertungen sind. — Neu ist ein „Methode“ überschriebener Schlußteil. In ihn sind nur einige Amira'sche Partien eingegangen, z. B. aus seiner Freiburger Antrittsrede wesentliche Gedanken über die frühe Rechtssprache. In innerem Zusammenhang damit steht der Abschnitt „Rechtsvergleichung“. Amira wollte hier den „Stammbaum der Überlieferungen“ durch Gleichsetzung von Sprach- und Rechtsfamilien erschließen. E. lehnt diesen Versuch ebenso ab wie den von Ficker unternommenen, aus dem Inhalt der Rechte ihre Verwandtschaft zu ermitteln. Er selbst will durch Auswertung der antiken Überlieferung und der Bodenfunde wenigstens den Kreis der ingwäonischen Stämme und eine ingwäonische Komponente des salfränkischen Rechts ans Licht bringen; hier werden Ergebnisse eines künftigen Buches angedeutet. Über das stoffliche Anliegen hinaus geht es schließlich um das Streitgespräch zwischen den einzelnen Disziplinen. Amira hatte den Historikern, die in den Wettbewerb um das rechtsgeschichtliche Gebiet der Germanistik eingetreten seien, mangelnde juristische und grammatische Schulung vorgeworfen, ohne übrigens seine Fachkollegen besser zu behandeln, die sich auf die Quellen beschränkten, „zu deren Lektüre die Gymnasialbildung notdürftig ausreicht“ (3. Aufl. S. 4, 7). E. weist mit vollem Recht darauf hin, daß hier nicht ein Monopol in Anspruch genommen werde; Juristen, Historiker, Philologen seien auf Zusammenarbeit angewiesen. Aber ebenso zu unterschreiben ist die mit mannigfachen kritischen Hinweisen unterbaute Forderung, daß man nicht nur bei Verwendung rechtshistorischer Fachausdrücke sich ihrer spezifischen Inhalte bewußt bleibe (man verschiebt sonst den Aussagewert der Quellen), sondern daß auch auf die Erforschung des jeweiligen, hinter den einzelnen Rechtsvorstellungen liegenden Systems nicht verzichtet werden dürfe, weil nur von hier Wirkungsgrad und geistiger Standort eines Rechtssatzes zu erschließen seien. In der Tat — um das hinzuzufügen — könnte man sich manche Mißverständnisse ersparen, wenn man sich überall der Eigenart des Rechtes bewußt bliebe, Prägung und Wandlung durch politische Abläufe zu verbinden mit einem Faktor der Beständigkeit, der gleichermaßen aus dem zeitlosen Verlangen nach Gerechtigkeit wie aus einer inneren Bezogenheit der Rechtsinstitute aufeinander gespeist wird.

H. Krause.

Sten G a g n é r, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Acta Universitatis Upsalensis, Studia Iuridica Upsalensia 1) Stockholm, Uppsala, Göteborg 1960, Almquist & Wiksell, 404 S. — Das Buch Gagnér's gehört in die Linie der bei uns lange vernachlässigten Forschung über das innere Wesen und die Struktur mittelalterlicher Rechtsbildung. Es kreist um die Entstehung des Gesetzgebungsdenkens im 13. Jh. als eines gemeineuropäischen Faktors von